

Aufhebung der Allgemeinverfügung über das Verbot von Wasserentnahmen aus Fließgewässern im Landkreis Fulda

Der Landkreis Fulda als zuständige untere Wasserbehörde erlässt aufgrund des § 49 Abs.1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung für den Landkreis Fulda

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) in Verbindung mit § 65 Abs.1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) hat der Landkreis Fulda als zuständige untere Wasserbehörde am 29. Juni 2023 eine Allgemeinverfügung zum Verbot der Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse und Seen) erlassen. Dieses Verbot trat mit sofortiger Wirkung in Kraft und war unbefristet.

Es wird hiermit mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Gründe

Mit Beginn des hydrologischen Winterhalbjahres (Anfang November) zeigen sich an den Pegelstationen des Hessischen Landesamtes im Landkreis Fulda Abflussdaten, die über dem Niedrigwasserdurchfluss (MNQ) liegen und in großen Teilen durch die anhaltenden Niederschläge im milden Oktober 2023 auch die Mittelwassermarke (MQ) übersteigen. Ergänzend dazu bestätigt das Monitoring der Wasserstände an den Pegelsensoren aus dem Starkregenprojekt des Landkreises Fulda die Tendenz der steigenden Wassermengen in den Gewässern in der Region. Durch die jahreszeitliche Witterung ist eine Verringerung der Wasserstände in den Niedrigwasserbereich nicht absehbar. In Summe dessen ist die Aufrechterhaltung eines generellen Entnahmeverbotes aus wasserwirtschaftlicher und wasserökologischer Sicht nicht länger erforderlich, sodass mit dieser Allgemeinverfügung die Aufhebung des Verbotes erfolgen kann.

Hinweis

Für Wasserentnahmen aus Fließgewässern gelten weiterhin die Einschränkungen des § 33 WHG sowie die §§ 19 und 21 HWG. Davon unberührt sind Wasserentnahmen für die von der zuständigen Wasserbehörde eine Erlaubnis erteilt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Kreisausschuss des Landkreises Fulda, Wörthstraße 15, 36037 Fulda einzulegen.

Bekanntmachung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG).

Landkreis Fulda - Der Kreisausschuss

Fulda, 08.11.2023



**Woide
Landrat**

